

Entschuldigungsverfahren am Gymnasium Wilnsdorf

Die folgenden Regelungen dienen dem Ziel, unser Zusammenleben in geordneten, fairen und verlässlichen Strukturen zu gestalten und unnötige Konflikte bzw. Irritationen von vornherein auszuschließen.

Sie sind getragen von der Überzeugung, dass Schülerinnen und Schüler der Oberstufe die Verantwortung für ihre eigene Schullaufbahn erkennen und wahrnehmen müssen.

A) Versäumter Unterricht

- Die versäumten Unterrichtsstunden werden von den Oberstufenschülerinnen und -schülern umgehend (in der Regel innerhalb von zwei Wochen) nach dem Fehlen mit der Greencard wie folgt entschuldigt:
Tag, Unterrichtsfach, Stundenzahl, Grund und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers werden auf der Greencard eingetragen.
- Es müssen **alle** bei WebUntis eingetragenen Fehlzeiten (Erkrankungen, Beurlaubungen, Klausuren...) auf der Greencard eingetragen und entschuldigt werden.
- Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Krankheit oder aus einem anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Grund verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler die Schule spätestens am zweiten Unterrichtstag. (§43 Schulgesetz)
- Die Greencard ist stets mitzuführen und muss der Jahrgangsstufenleitung auf deren Verlangen hin vorgelegt werden. Zur Mitte eines Halbjahres (Quartalsende) sind die Greencards bei der Jahrgangsstufenleitung zur Kontrolle vorzulegen.
- Beurlaubungswünsche für absehbare Anlässe sind rechtzeitig vor dem Termin mit der Jahrgangsstufenleitung oder dem Oberstufenkoordinator abzusprechen. (Fahrstunden während der Unterrichtszeit sind in keinem Fall genehmigungsfähig.)
- Im Falle einer Erkrankung während der Schulzeit meldet sich die Schülerin bzw. der Schüler bei der Lehrkraft der letzten oder der kommenden Stunde ab.
- Wenn jemand aus Verletzungsgründen lediglich am Sportunterricht nicht teilnehmen kann, besteht Anwesenheitspflicht in der Sportstunde.
- Das Schulgesetz sieht in §47 vor, dass „das Schulverhältnis endet, wenn (...) die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerungen ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt“. Zudem gilt nach §53 SchulG: „Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.“

B) Versäumnis bei Klausuren

- Grundsätzlich gilt, dass Beurlaubungen für Klausurtage nicht ausgesprochen werden können. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

 Bei **Fehlen an Klausur- oder Prüfungstagen** ist folgendermaßen vorzugehen: Am Morgen des Klausur- oder Prüfungstermins muss die Schülerin bzw. der Schüler oder ein Erziehungsberechtigter die **Krankheit telefonisch bis 08:00 Uhr** in der Schule anzeigen. Zusätzlich zur telefonischen Information kann die **Jahrgangsstufenleitung in begründeten Einzelfällen** nach Rücksprache mit dem Oberstufenkoordinator/der Schulleitung und nach vorheriger Ankündigung auch die **Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen**.

- Wenn die Auflagen nicht erfüllt werden, besteht für die Schülerin bzw. den Schüler in der Regel kein Anrecht, die Klausur oder Prüfung nachzuholen. Sie wird dann als nicht erbrachte Leistung gewertet und entsprechend mit 0 Punkten beurteilt.